

Grundstückes. Er habe es jedoch erworben und aus privaten und geschäftlichen Mitteln finanziert. Das Grundstück sei nur deshalb auf den Namen der Verklagten eingetragen worden, weil er zwölf Jahre älter sei als die Verklagte und man daher mit seinem früheren Ableben gerechnet habe.

In ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht H. hat die Verklagte die behauptete Entnahme von Geldern über die Bedürfnisse des Haushalts hinaus zwar bestritten, im übrigen aber der verlangten Übereignung des mit Hypotheken belasteten Grundstückes auf den Kläger zugestimmt.

Gegen die richterliche Bestätigung des demgemäß beschlossenen und beurkundeten Vergleichs richtet sich der Kassationsantrag, des Generalstaatsanwalts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Antrag beanstandet mit Recht, daß das Kreisgericht in keiner Weise geprüft hat, ob die Verklagte überhaupt befugt war, über ihr in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelassenes Vermögen zugunsten des Klägers zu verfügen. Die Verklagte ist, wie aus dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien im Ehescheidungsrechtsstreit hervorgeht, im Jahre 1955 illegal nach Westdeutschland verzogen. Nach § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 (GBl. I S. 664) ist das Vermögen von Personen, die die Republik nach dem 10. Juni 1953 illegal verlassen haben, durch staatliche Treuhänder zu verwalten. Verfügungen des Eigentümers über treuhänderisch verwaltetes Vermögen sind unzulässig. Deshalb ist auch der Eigentümer, wenn von ihm klageweise die Vornahme einer solchen Verfügung verlangt wird, zur Sache nicht legitimiert. Das hat das Oberste Gericht in mehreren Urteilen bereits ausgesprochen (OG, Urt. vom 11. März 1960 — 2 Zz 2/60 — NJ 1960 S. 517). Ansprüche Dritter gegen das Vermögen desjenigen, der illegal die Republik verlassen hat, oder Teile davon müssen demzufolge gegen den Treuhänder gerichtet werden.

Das trifft allerdings nicht zu für die Geltendmachung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gegen eine Person, die die Republik illegal verlassen hat. Ein solcher Anspruch in der Hand des Berechtigten ist familienrechtlicher, und zwar höchstpersönlicher Natur. Er richtet sich nicht gegen das zurückgelassene Vermögen. Zwar kann für seine Bemessung unter Umständen auch das derzeitige und im Falle des illegalen Verlassens der Republik das zurückgelassene Vermögen des Verpflichteten eine Rolle spielen. Aber abgesehen davon, daß dies in der Regel nur dann der Fall sein wird, wenn das zurückgelassene Vermögen einen gewissen Wert hat und Überschüsse abwirft, im übrigen aber in aller Regel die Unterhaltsleistung als eine auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen gerichtete Verpflichtung an das Einkommen aus einem Erwerb gebunden bleibt, muß die Klage auf Erfüllung wegen der höchstpersönlichen Natur des Anspruchs auch im Falle des illegalen Verlassens der Republik des Unterhaltsverpflichteten gegen diesen gerichtet werden. Das trifft auch auf die Unterhaltsforderung einer Ehefrau zu, wenn sie diese im Scheidungsverfahren geltend macht.

Dagegen ist derjenige, der illegal die Republik verlassen hat, in anderen Prozessen, die unmittelbar Gegenstände seines Vermögens betreffen oder in denen gegen ihn eine Forderung erhoben wird, wegen der in das zurückgelassene Vermögen vollstreckt werden kann, zur Klage nicht passiv legitimiert. Das gilt auch für familienrechtliche Ansprüche, die nicht auf Unterhaltsleistung gerichtet sind, wie beispielsweise für den Ausgleichsanspruch der Ehegatten nach Scheidung der Ehe oder andere Vermögensansprüche der Ehegatten gegeneinander, die sich aus der Ehe ergeben und normalerweise nach § 13 Abs. 2 Ziff. 1 EheVerfO mit dem Verfahren* in Ehesachen verbunden werden können. Diese Ansprüche können, wenn der zur Leistung Verpflichtete

nach dem 10. Juni 1953 die Republik illegal verlassen hat, nicht im Scheidungsprozeß geltend gemacht werden. Vielmehr muß sie der berechnigte Ehegatte, wenn mit dem Treuhänder nicht eine außergerichtliche Einigung erzielt werden kann, durch Klage gegen den Treuhänder verfolgen. In diesem Falle ist der Rechtsweg gegen den Treuhänder zulässig, dem als staatlich bestelltem Organ im Prozeß die Rolle der Partei kraft Amtes zufällt (sog. Prozeßstandschaft).

Es ist daher auch nicht angängig, den Treuhänder etwa am Scheidungsverfahren zu beteiligen oder die Entscheidung des Gerichts über den vermögensrechtlichen Anspruch von der Zustimmung des Treuhänders abhängig zu machen. Das durch die EheVerfO geregelte familienrechtliche Prozeßverfahren ist seinem Wesen nach auf die Ehepartner und deren minderjährige Kinder beschränkt.

Die dem Treuhänder obliegende Wahrnehmung des staatlichen Interesses richtet sich nach anderen Gesichtspunkten, für die im familienrechtlichen Verfahren kein Raum ist.

Im übrigen aber handelt es sich ja nicht um die Zustimmung des Treuhänders zu unwirksamen Rechtshandlungen des Eigentümers, sondern um die Wirksamkeit der allein vom Treuhänder vorzunehmenden Verfügungen über das von ihm verwaltete Eigentum.

Das Kreisgericht hätte mithin erkennen müssen, daß es einen Vergleich, in dem die Ehefrau, die illegal die Republik verlassen hatte, über ihr zurückgelassenes Vermögen verfügte, nicht richterlich bestätigen durfte. Dieser Anspruch konnte, wie ausgeführt, im Scheidungsverfahren überhaupt nicht miterledigt werden. Das Gericht hätte den Kläger darauf hinweisen müssen, daß er diesen Anspruch gegen den Treuhänder richten und im ordentlichen Prozeß verfolgen muß.

Das Urteil des Kreisgerichts ist aber auch insoweit mangelhaft, als es nicht die Gründe anführt, aus denen sich das Gericht für befugt gehalten hat, den Vergleich zu bestätigen. Die Bezugnahme auf § 13 EheVerfO ist außerdem noch falsch. Ein Vergleich wäre stets auf Grund von § 16 Abs. 2 EheVerfO zu bestätigen.

Die unrichtige Gesetzesanwendung hat schließlich noch zu einem weiteren prozessualen Fehler geführt. Nach § 16 Abs. 3 EheVerfO hätte das Verfahren, soweit es sich nach Ansicht des Gerichts durch den Vergleich erledigt hatte, durch Beschluß eingestellt werden müssen. Ein solcher Beschluß ist aber auch nicht erlassen worden.

§§ 28, 161 ZVG; §§ 1964, 1965 BGB.

Wird der Staat auf Grund der Feststellung des Staatlichen Notariats, daß andere Erben nicht vorhanden sind, gesetzlicher Erbe, so ist die Zwangsverwaltung eines zur Erbmasse gehörenden Grundstückes aufzuheben.

I

KrG Leipzig-Süd, Beschl. vom 15. Dezember 1960 — 5 L 4/56.

Durch Beschluß des Staatlichen Notariats Leipzig-Süd vom 3. Oktober 1960 - S-NR 769/60 - ist festgestellt worden, daß ein anderer Erbe des am 18. Oktober 1932 in Leipzig verstorbenen Schmiedemeisters B. als die Deutsche Demokratische Republik, vertreten durch den Rat der Stadt Leipzig, Abt. Finanzen — Verwaltung des staatlichen und treuhänderischen Eigentums — nicht vorhanden ist. Der Rat der Stadt Leipzig, Abt. Finanzen, hat auf Grund dieses Beschlusses die Aufhebung des Zwangsverwaltungsverfahrens beantragt. Diesem Antrag war zu entsprechen.

Aus den G r ü n d e n :

Als Eigentümer des bezeichneten Grundstückes ist zwar nicht der Obengenannte, sondern die Schuldnerin, Frau Ida B., als Vorerbin im Grundbuch eingetragen. Nach Eintragung im Grundbuch steht jedoch fest, daß das